



LEITFADEN

BEI EINEM TODESFALL

Stand November 2025



Inhalt

Eintritt des Todes.....	3
Anzeigepflicht.....	3
Bestattungsanordnung (Willenserklärung).....	5
Erdbestattung oder Kremation.....	7
Grabarten	7
Aufbahrung	9
Abdankung.....	9
Bestattung	10
Trauerkränze und Blumen für die Trauerfeier	10
Gebühren/Kosten.....	11
Bestattungen gegen Entgelt.....	12
Grabmäler	13
Grabpflege	14
Zu informierende Stellen und Institutionen.....	15
Von der Gemeinde werden von Amtes wegen informiert.....	15
Durch die Angehörigen sind zu informieren	15
Wichtige Adressen	16
Kirchengemeinden	16
Reformierte Kirchengemeinde	16
Römisch-Katholische Kirchengemeinde Ettingen	16
Bestattungsinstitute im Umkreis von Ettingen	17
Basler-Bestattungen AG	17
Heinrich Käch AG	17
Bestattungen Kopp & Co.....	17
Weitere Kontaktstellen.....	18
Erbschaftsamt Basel-Landschaft.....	18

Zivilstandesamt Basel-Landschaft.....	18
Kontaktadressen der Gemeinde Ettingen.....	19
Bestattungswesen.....	19
Werkhof Ettingen.....	19
Gemeindeverwaltung Ettingen	19
Friedhof Gemeinde Ettingen.....	20
Notizen	21

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt/der Ärztin oder dem Notfallarzt/der Notfallärztin sofort mitgeteilt werden. Der Arzt/die Ärztin stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Ist der Tod im Spital oder in einem Seniorenenzentrum eingetreten, teilen diese den Tod schriftlich dem Zivilstandamt mit. Die Angehörigen erhalten eine Kopie der Todesbescheinigung (Original geht an das zuständige Zivilstandamt).

Bei einem Unfalltod (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltunfälle etc.) oder bei Suizid muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Anzeigepflicht

Der Todesfall muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintritt des Todes bei den Einwohnerdiensten unter Vorlegung der ärztlichen Todesbescheinigung gemeldet werden. Die Angehörigen werden gebeten, mit den Einwohnerdiensten einen Termin für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren (**Telefon 061 726 89 72**).

An Feiertagen – wenn die Verwaltung geschlossen ist – steht Ihnen das Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Sollten Sie noch kein Bestattungsunternehmen ausgesucht haben, steht Ihnen für den Erstkontakt das Bestattungsbüro Basler Bestattungen AG wie folgt zur Verfügung:

- Büro Aesch: 061 751 16 15
- Büro Ettingen: 061 721 10 50
- Büro Therwil: 061 721 10 50

Folgende Dokumente müssen zum Gespräch mitgebracht werden:

- Todesbescheinigung im Original oder Kopie (das Original wird direkt von der Gemeinde an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet)
- Familienbüchlein, falls Sie den Todesfall eintragen lassen möchten

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- Ehepartner/in
- Kinder und deren Ehepartner/innen
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
- Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen, Treuhänder) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden

Bestattungsanordnung (Willenserklärung)

Jede Person kann frei bestimmen, wie sie bestattet werden möchte. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, sollte dies schriftlich festhalten und die Angehörigen darüber informieren. Dazu kann das Formular "**Willenserklärung für Bestattungsanordnung**" entweder auf der Homepage www.ettingen.ch oder bei den Einwohnerdiensten bezogen, ausgefüllt und anschliessend bei der Gemeinde hinterlegt werden. Formfrei erfasste Willenserklärungen sind ebenfalls erlaubt.

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen der verstorbenen Person (Willenserklärung). Liegen keine Anordnungen vor, geben die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen im Einverständnis mit Eltern, Kindern, Geschwistern usw. verbindliche Erklärungen über die Anordnung der Bestattung ab.

Nicht verheiratete Lebenspartner/Lebenspartnerinnen können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigenpflichtigen Angehörigen.

Zu treffende Entscheidungen:

- Erdbestattung oder Kremation?
 - Bei einer Kremation: Welcher Urnentyp wird bevorzugt?
 - Wer soll die Urne vom Krematorium abholen, der Bestatter oder die Angehörigen?
- Grabart?
 - Sarg-Einzelgrab, Urnen-Einzelgrab, Urnen-Nische, Urnen-Gemeinschaftsgrab, Kindergrab (bis und mit 6. Lebensjahr)?
 - Soll die verstorbene Person in ein bestehendes Grab? In einem Sarg- und Urnen-Einzelgrab kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die erste Beisetzung darf nicht länger als 15 Jahre zurückliegen.
 - Wie soll die Beschriftung lauten (nur bei Urnen-Nische und Urnen-Gemeinschaftsgrab)?
- Ist eine Aufbahrung gewünscht?
- Soll eine Abdankung/Trauerfeier stattfinden?
- Soll eine amtliche Publikation im BirsigtaBote (BiBo), der Basler Zeitung (BaZ) und/oder der Basellandschaftlichen Zeitung (BZ) erfolgen?
- Soll es ein Endläuten geben (nur für reformierte und katholische Einwohner/innen)?
- Aushang gewünscht (Gemeinde und Friedhof)?

Erdbestattung oder Kremation

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt.

Bei der Kremation wird der Leichnam unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen vom Bestattungsunternehmen abgeholt und ins Krematorium beim Friedhof am Hörnli überführt. Dort wird er im Sarg eingeäschert, so dass die Asche später in einer Urne bestattet werden kann. Die Urne kann auf Wunsch durch die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen abgeholt werden.

Grabarten

Sarg-Einzelgrab



Urnen-Einzelgrab



Urnen-Nische



Urnen-Gemeinschaftsgrab



Kindergarten



Aufbahrung

Die Verstorbenen können auf Wunsch der Angehörigen in der Leichenhalle des Friedhofs in Ettingen aufgebahrt werden.

Die Angehörigen haben unbeschränkt Zutritt zum Aufbahrungsraum.

Die Zugänglichkeit während der Aufbahrungszeit wird durch einen Schlüsselcode gewährleistet.

Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle ist im Einverständnis mit den Angehörigen eine Stunde vor der Bestattung geöffnet.

Abdankung

Die Verständigung mit dem Pfarramt über den Zeitpunkt und die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

Damit der Ablauf am Tag der Abdankung geregelt werden kann, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem Werkhof (Telefon 079 241 90 64).

Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattung wird, nach Rücksprache mit der Gemeinde, durch die Trauerfamilie festgelegt.

Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag um 14 Uhr, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

Erfolgt die Bestattung im Ausland, können Bestattungsinstitute bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften behilflich sein.

Trauerkränze und Blumen für die Trauerfeier

Die Angehörigen können Trauerkränze und Blumen auf dem Friedhof abgeben. In der Kirche können nur zwei Trauerkränze oder Blumenschalen aufgestellt werden. Nehmen Sie diesbezüglich bitte Kontakt mit dem Werkhof auf (079 241 90 64).

Gebühren/Kosten

Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Ettingen hatten, werden unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- Die amtliche Bekanntmachung.
- Die Überführung des Leichnams auf den Friedhof Ettingen oder ins Krematorium Basel, sofern der Sterbeort in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt oder den Bezirken Dorneck/Thierstein liegt, sowie den Rücktransport der Urne vom Krematorium zum Friedhof Ettingen.
- Die Aufbahrung in der Leichenhalle.
- Die Kosten der Kremation.
- Die Beisetzung des Leichnams oder Urne.
- Das Herrichten und Einfüllen des Grabs.
- Die Erstbeschriftung des Grabs.

Kosten, die den Hinterbliebenen entstehen:

- Der Sarg für die Erdbestattung bzw. die Einsargung für eine Kremation.
- Die Kosten einer Privaturne des Bestattungsinstituts.
- Die Grabmalkosten (Grabstein).
- Die Inschrift der Urnenwandplatte.
- Die Inschrift der Gemeinschaftsgrabplatte.

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

Bestattungen gegen Entgelt

Verstorbene, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, können in Ettingen gegen Entgelt bestattet werden, wenn sie im Gemeindebann Ettingen verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder zum Zeitpunkt des Todes

- über das Ettinger Bürgerrecht verfügten,
- in Ettingen Blutsverwandte bis zum zweiten Grad hatten,
- eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten.

Der Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch.

Für die Bestattung gegen Entgelt gelten die in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegten Gebühren:

Grabgebühren für Erwachsene

Sarg-Erdgrab	CHF 800.00
Urnens-Grab	CHF 600.00
Urnens-Nische	CHF 500.00
Urnens-Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00

Grabgebühren für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr

Sarg-Erdgrab	CHF 600.00
Urnens-Grab	CHF 600.00
Urnens-Nische	CHF 500.00
Urnens-Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00

Bestattungskosten

Sarg-Erdgrab	CHF 400.00
Urnens-Grab	CHF 200.00
Urnens-Nische	CHF 100.00
Urnens-Gemeinschaftsgrab	CHF 200.00

Urnens-Nische-Platte	CHF 150.00
-----------------------------	------------

Grabmäler

Die Errichtung von Grabmälern ist bewilligungspflichtig.

Das Gesuch für das Grabmal und die genauen Vorgaben können Sie bei der Gemeinde Ettingen oder auf der Homepage der Gemeinde beziehen (www.ettingen.ch).

Die Gestaltung und die Beschriftung des Grabmals darf die religiösen Empfindungen der Bevölkerung nicht verletzen und muss den Vorschriften der Verordnung entsprechen.

Das Versetzen ist spätestens zwei Tage im Voraus dem Werkhof zu melden und darf nicht an Samstagen oder Vortagen von gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

Die Urnennischen werden mit einer Steinplatte geschlossen. Diese wird durch die Gemeinde geliefert. Die Gemeinde ist auch für die einheitliche Beschriftung besorgt. Die Kosten für das Beschriften und Versetzen werden der Trauerfamilie in Rechnung gestellt.

Grabpflege

Für die Pflege des Grabes sind die Angehörigen zuständig.

Bitte beachten Sie, dass es auch in diesem Bereich Vorschriften gibt.

Gerne können Sie eine private Gärtnerei mit der Pflege des Grabes beauftragen.

Die Laufzeit der Gräber beträgt 20 Jahre. Wir bitten die Meldeerstatter/innen, uns Änderungen der Kontaktdaten per Post oder per E-Mail an [**bauwesen@ettingen.ch**](mailto:bauwesen@ettingen.ch) zu melden.

Zu informierende Stellen und Institutionen

Von der Gemeinde werden von Amtes wegen informiert

- Zivilstandsamt
- Erbschaftsamt
- Steuerabteilung Ettingen und Steuerverwaltung BL

Durch die Angehörigen sind zu informieren

- AHV-Auszahlungsstelle
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- IV-Stelle (IV-Rente oder Ergänzungsleistungen)
- Versicherungen
- Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
- Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (Kreiskommando BL) betreffend Militär/Zivildienst
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Telefon- und Mobiltelefon-Anbieter
- Soziale Medien

Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

Wichtige Adressen

Kirchgemeinden

Reformierte Kirchgemeinde

Ref. Kirchgemeinde Oberwil Therwil Ettingen

Pfarramt Ettingen

Im Mühlegarten 2

4107 Ettingen

061 721 72 29

info@ref-kirche-ote.ch

www.ref-kirche-ote.ch

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Ettingen

Pfarrei St. Peter und Paul Ettingen

Kirchgasse 17

4107 Ettingen

061 721 11 88

info@rkk-ettingen.ch

www.rkk-ettingen.ch

Bestattungsinstitute im Umkreis von Ettingen

Basler-Bestattungen AG

Büro Ettingen

Hauptstrasse 16

4107 Ettingen

061 751 10 50

info@basler-bestattungen.ch

www.basler-bestattungen.ch

Heinrich Käch AG

Bruggweg 74

4143 Dornach

Tel. 061 706 56 55

info@bestattungen-kaech.ch

www.bestattungen-kaech.ch

Bestattungen Kopp & Co.

Schafmattweg 12

4102 Binningen

Tel. 061 425 66 00

Fax 061 425 66 35

info@kopp-binningen.ch

www.kopp-bestattungen.ch

Weitere Kontaktstellen

Erbschaftsamt Basel-Landschaft

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Erbschaftamt

Domplatz 9

Postfach

4144 Arlesheim

061/552 45 70

erbschaftsamt@bl.ch

Zivilstandesamt Basel-Landschaft

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Zivilstandesamt

Kirchgasse 5

4144 Arlesheim

061 552 42 00

zivilstandesamt@bl.ch

Kontaktadressen der Gemeinde Ettingen

Bestattungswesen

Einwohnerdienste

Kirchgasse 13

4107 Ettingen

Tel. 061 726 89 72

einwohnerkontrolle@ettingen.ch

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Werkhof Ettingen

Landskronweg 28

4107 Ettingen

079 241 90 64

werkhof@ettingen.ch

Gemeindeverwaltung Ettingen

Kirchgasse 13

4107 Ettingen

Tel. 061 726 89 89

gemeindeverwaltung@ettingen.ch

Friedhof Gemeinde Ettingen

Kirchgasse 17

4107 Ettingen



Notizen

